

Cornell University, [Rare Manuscripts 4620 \(Witchcraft Collection\) B 04 f8](#)
Weisung Julius Echter an den Amtmann in Arnstein, 16. Januar 1585

Das Schreiben erinnert den Amtmann zunächst an die am 29. Dezember an ihn ergangenen Weisungen: Frau Loder zu den neuen Vorwürfen verhören, sie gegebenenfalls mit denen konfrontieren, die die Vorwürfe erheben, darüber nach Würzburg zu berichten und Frau Loder, wenn sie nichts Neues gestehen würde, aus der Haft zu entlassen. Der Amtmann hat darauf reagiert, indem er ein Schreiben mit etlichen Beilagen geschickt hat und darauf verwiesen, wenn in diesen Beilagen von der Wirtin die Rede sei, sei damit immer Frau Loder gemeint. Außerdem habe Frau Loder nach Aussage der Frau des Landsknechts gesagt, sie habe einen bösen Geist bei sich und könne ihre Zukunft sehen. Die Beilagen waren aber derart dunkel und unverständlich, dass man in Würzburg nicht versteht, was man mit ihnen anfangen soll. Außerdem weiß man nicht, ob der Amtmann die an ihn ergangenen Weisungen umgesetzt hat oder nicht. Er soll nun über den Sinn der geschickten Beilagen informieren, Frau Loder ansonsten wie bereits angeordnet erneut verhören, auch über den erwähnten bösen Geist, sie gegebenenfalls mit den konfrontieren, von denen die Vorwürfe stammen, und sie mit der Folter bedrohen. Die Aussagen soll er nach Würzburg schicken. Wenn Frau Loder bei ihren alten Aussagen bleibt und nichts bekennt, soll er sie aus der Haft entlassen.

Julius von Gottes gnaden bischoff zu
Wirtzburg und hertzog zu Franckhen

Unsern grus zuvor. Lieber getreuer, was wir dir jungsten unter dem dato den 29. Decembris der verhafften Loderin halben uf dein vorgehend schreiben und angezeigte fernere verdecktliche ungebürliche verhandlungen für bevelch geben, nemblichen ermelte Loderin uf die neue einkhommene inditien und handlungen mit ernst zu besprachen und wo von nöthen, ihnen die persohnen, denen ir der Loderin handlungen und reden wissendt fürzustellen, gegen einander zu hören und do etwas bei ir gefunden wurdte, uns dessen wider zu berichten oder aber do sie wue auch zuvor nichts bekhennen wollte, sie vorigem bevelch nach der verhaftt wider ledig und vonn staten khommen zu lassen, dessen würdest du dich gueter massen zu berichten wissen.

Wiemalen aber uns von dir uf solchen unsern bevelch wider ein schreiben mit beylag ethlicher prieff zu khommen, darinnen gemeldet, das in den inligenden brieffen angeregte wiertin die Loderin zu verstehen sey, auch die Loderin des landtknechts weibs anzeig nach sich vernemen lassen sollen, wie Loderin sie ainen bosen geist bei ir hette und alles, was ir geschehen solle, wissen khönte.

So ist in deinem schreiben nit gemeldet, was solche brieff antreffen und worumben uns dieselbe geschickt worden, dieselben auch also dunckel unnd unlauter, das wir ohne deinen genugsamen neben-

bericht nit darauß verstehen khönnen, was dieselben antreffen oder was endlich darmit gemeint.

Deßgleichen befinden wir auch nit, ob die Loderin uf die nechstangezeigte neue hendell unserm bevelch nach weiters bespracht worden oder nidt.

Dieweilen dann ein notturfft, das sie Loderin auch gehört und wie der sachen in ein und dem andern mit bessern umbstenden berichtet werden,

so ist hiemit unser bevelch, du wöllest uns nit allein mit umbstenden, was die geschickten prieff anlangen unnd durch weme, auch an weme sie geschrieben worden, verstendigen, sondern auch sie Loderin über dieselbe und hievor angezeigte sachen, mehr berurtem unserm nehern bevelch nach, auch uf des landtsknechts weibs anzeig des berumbten bösen geists halben, midt umbstenden und vorstellung deren persohnen, so umb ire hendell und reden wissen, bei ernster betrohung der tortur besprachen, ire aussag uns, wo von nöthen unnd sie etwas bekhennenn wurdte, uffs fürderlichst überschicken unnd darauf unsers fernern bescheidts erwarten.

Wann sie aber noch uf irer vorigen aussag beharrn unnd der neuen sachen halben auch nichts bekhennenn wollte, alßdann sie vermög unsers vorigen bevelchs wider ledig und von staten khommen lassenn.

Daran geschicht unser bevelch unnd seindt dir midt gnaden geneigt. Datum in unser stadt Wirtzburg den 16. Januarii anno 1585.

Heinrich Zobell
Veitt Crebser
Bierthumpffel

Dem vesten unserm rath, amtman zu Arnstein und lieben getreuen Steffan Zobelln vonn Gibelstadt